

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 30. April 2019

**Bericht und Antrag
betreffend
Totalrevision der Fondsverordnung**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Die Fondsverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 27. September 2007 verweist auf das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 26. Juni 1989. Am 1. Januar 2018 trat jedoch das neue Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 27. Februar 2017 (SHR 611.100) in Kraft, weshalb dieser Verweis angepasst werden muss. Des Weiteren sind noch Änderungen betreffend Festlegung des Zinssatzes der Fondsguthaben und der Kompetenzzuordnungen angezeigt. Neu soll sich die Verzinsung der Fondsguthaben nach dem Markt richten und jederzeit durch den Gemeinderat angepasst werden können. Ferner wurde durch die Revisionsstelle der Gemeinde, die Finanzkontrolle der Stadt und des Kantons Schaffhausen (FIKO) festgestellt, dass die in der aktuellen Fondsverordnung festgehaltene Verfügungsgewalt des Gemeindepräsidenten beim Gemeindeentwicklungsfonds Art. 13 im Widerspruch zu den verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen Art. 3 Ziffer 2 steht.

Des Weiteren wird mit dem Bericht und Antrag an den Einwohnerrat vom 30. April 2019 die Verordnung betreffend Mehrwertabgabe zur Genehmigung vorgelegt. Sollte der Einwohnerrat dieser zustimmen, ist die Schaffung eines Mehrwertabgabefonds notwendig. Die Bestimmungen des Mehrwertabgabefonds sind neu in der Fondsverordnung aufzunehmen.

2. Erwägungen

Aufgrund der verschiedenen Anpassungen und mit der Ergänzung des Mehrwertabgabefonds, ist zur Wahrung der besseren Übersicht der Fondsverordnung eine Totalrevision vorzunehmen.

3. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Einwohnerrat stimmt der Totalrevision der Fondsverordnung zu.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident


Janine Rutz
Gemeindeschreiberin

Beilage:

- Entwurf der Fondsverordnung
- neue Fondsverordnung

Fondsverordnung

vom ~~27. September 2007...~~

Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfl,

gestützt auf Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998¹⁴ und Art. ~~23-25~~ des ~~Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz)~~ Finanzhaushaltsgesetzes vom ~~26. Juni 1989~~ 20. Februar 2017²²,
beschliesst³³:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Es bestehen die folgenden Fonds:

- a) Jugendfonds
- b) Betagtenfonds
- c) Sozialhilfefonds
- d) Gemeindeentwicklungsfonds
- e) Mehrwertabgabefonds⁴

Art. 2

¹Die Fonds können aus Mitteln der Laufenden Rechnung oder mit Vermögenszuwendungen von Drittpersonen geüfnet werden.

²Die Fonds werden mit dem Zinssatz der Schaffhauser Kantonalbank für variable erste Hypotheken verzinst. Anwendbar ist der Zinssatz, welcher jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres gilt einem durch den Gemeinderat festgelegten Zinssatz verzinst.

Art. 3

¹Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Auflagen bei der Vermögenszuwendung, wonach nur die Zinsen verwendet werden dürfen, sind zu berücksichtigen.

²Die verfassungsmässige Ausgabenkompetenz bleibt bestehen.

II. Jugendfonds

Art. 4

Mit dem Jugendfonds sollen die geistigen, gesundheitlichen, kulturellen und sportlichen Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen direkt oder indirekt unterstützt werden.

Art. 5

Die Aufsicht Zuständigkeit über für den Jugendfonds übt die Kulturreferentin oder der Kulturreferent aus obliegt dem Kulturreferat.

III. Betagtenfonds

Art. 6

Der Betagtenfonds bezweckt die Ausrichtung von Leistungen, namentlich von Weihnachtsgeschenken an bedürftige, AHV-berechtigte Personen und die Unterstützung von Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner der Neuhauser Alters- und Pflegeheime wie Ausflüge, besondere Anschaffungen oder Tierhaltung und ähnliches.

Art. 7

Fonds

Äufnung und
Verzinsung

Entnahmen

Zweck

Aufsicht Zustän-
digkeit

Zweck

Aufsicht Zustän-
digkeit

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Die Aufsicht ~~Zuständigkeit über für~~ den Betagtenfonds ~~übt die Heimreferentin oder der Heimreferent aus~~ obliegt dem Heimreferat.

IV. Sozialhilfefonds

Art. 8

Zweck | Es sollen bedürftige Personen, ~~vorab solche~~ in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall unterstützt werden.

Art. 9

Beschränkung | Das Kapital darf nicht unter Fr. 332'400.-- sinken.

Art. 10

Aufsicht ~~Zuständigkeit~~ | Die Aufsicht ~~Zuständigkeit über für~~ den Sozialhilfefonds ~~übt die Sozialreferentin oder der Sozialreferent aus~~ obliegt dem Sozialreferat.

V. Gemeindeentwicklungsfonds

Art. 11

Zweck | Mit dem Gemeindeentwicklungsfonds sollen Kosten der Laufenden Rechnung übernommen werden, die mit Blick auf die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Verbesserung der Situation von Neuhausen am Rheinfall getroffen werden. Dazu gehören insbesondere Gemeindebeiträge an:

- kulturelle Vereinigungen und Institutionen,
- kulturelle Veranstaltungen,
- Umwelt- und Naturschutzprojekte,
- die Entwicklung von touristischen Projekten,
- Bildungsinstitutionen,
- den öffentlichen Verkehr.

Es können auch Grundstücke erworben und erschlossen werden, welche für die weitere Entwicklung der Gemeinde von Bedeutung sind.

Art. 12

Mittelzufluss | Nettoerträge aus ausserordentlichen Einnahmen, namentlich aus gemeindeeigenen Liegenschaftengeschäften sind, soweit sie nicht

1. für die Deckung von Defiziten der Laufenden Rechnung,
 2. für die Äufnung des Kapitalausgleichskontos oder
 3. für Abschreibungen benötigt werden,
- dem Gemeindeentwicklungsfonds gutzuschreiben.

Art. 13

Verfügungsrecht ~~Zuständigkeit~~ | Über ~~Die Zuständigkeit für~~ den Gemeindeentwicklungsfonds kann die ~~Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident~~ verfügen obliegt dem Gemeindepräsidium.

VI. Mehrwertabgabefonds⁴

Art. 14

Zweck | Mit dem Mehrwertabgabefonds dürfen die Kosten für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 RPG⁵ übernommen werden.

Art. 15

Mittelzufluss | Mehrwertabgaben gemäss Mehrwertabgabeverordnung vom ...⁶ werden diesem Fonds zugeschrieben.

Formatiert: Überschrift 1

Formatiert: Hochgestellt

Art. 16

Die Zuständigkeit für den Mehrwertabgabefonds obliegt dem Planungsreferat.

Zuständigkeit

VII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 14

Der vorhandene Vermögensbestand wird wie folgt auf die Fonds zugewiesen:

- a) dem Jugendfonds der Fonds-Gemeinde-Jugendarbeit und der Schulfonds;
- b) dem Betagtenfonds das Legat Bertha Moser, das Spendenkonto der Alters- und Pflegeheime und das Konto Geissenkässeli;
- e) dem Sozialhilfefond die Jean Moser-Schmitter-Stiftung, der Rich-Rubli-Fonds und die Spende Armin Moser.

Bisherige-Fonds und Legate

Art. 17

Der Gemeinderat ist befugt, künftige unentgeltliche Vermögenszuwendungen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers den Fonds zuzuweisen.

Künftige Vermögenszuwendungen

Art. 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar ~~Juli 2008~~ 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ [SHR 120.100](#)

¹ [SHR 120.100](#)

² [SHR 611.100](#)

² [SHR 611.100](#)

³ [Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom ...](#)

³ [Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 27. September 2007](#)

⁴ [Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom ...; Inkrafttreten am ...](#)

⁵ [Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 \(SR 700\)](#)

⁶ [NRB \(Nummer der Mehrwertabgabeverordnung\)](#)

Fondsverordnung

vom ...

Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinflall,

gestützt auf Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998¹ und Art. 25 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017²,

beschliesst³:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Es bestehen die folgenden Fonds:

Fonds

- a) Jugendfonds
- b) Betagtenfonds
- c) Sozialhilfefonds
- d) Gemeindeentwicklungsfonds
- e) Mehrwertabgabefonds⁴

Art. 2

¹Die Fonds können aus Mitteln der Laufenden Rechnung oder mit Vermögenszuwendungen von Drittpersonen geäuftnet werden.

Äufnung und
Verzinsung

²Die Fonds werden mit einem durch den Gemeinderat festgelegten Zinssatz verzinst.

Art. 3

¹Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Auflagen bei der Vermögenszuwendung, wonach nur die Zinsen verwendet werden dürfen, sind zu berücksichtigen.

Entnahmen

²Die verfassungsmässige Ausgabenkompetenz bleibt bestehen.

II. Jugendfonds

Art. 4

Mit dem Jugendfonds sollen die geistigen, gesundheitlichen, kulturellen und sportlichen Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen direkt oder indirekt unterstützt werden.

Zweck

Art. 5

Die Zuständigkeit für den Jugendfonds obliegt dem Kulturreferat.

Zuständigkeit

III. Betagtenfonds

Art. 6

Der Betagtenfonds bezweckt die Ausrichtung von Leistungen, namentlich von Weihnachtsgeschenken an bedürftige, AHV-berechtigte Personen und die Unterstützung von Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner der Neuhauser Alters- und Pflegeheime wie Ausflüge, besondere Anschaffungen und ähnliches.

Zweck

Art. 7

Die Zuständigkeit für den Betagtenfonds obliegt dem Heimreferat.

Zuständigkeit

IV. Sozialhilfefonds

Zweck	Art. 8 Es sollen bedürftige Personen in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall unterstützt werden.
Beschränkung	Art. 9 Das Kapital darf nicht unter Fr. 332'400.-- sinken.
Zuständigkeit	Art. 10 Die Zuständigkeit für den Sozialhilfefonds obliegt dem Sozialreferat.

V. Gemeindeentwicklungsfonds

Zweck	Art. 11 Mit dem Gemeindeentwicklungsfonds sollen Kosten der Laufenden Rechnung übernommen werden, die mit Blick auf die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Verbesserung der Situation von Neuhausen am Rheinflall getroffen werden. Dazu gehören insbesondere Gemeindebeiträge an: <ul style="list-style-type: none">• kulturelle Vereinigungen und Institutionen,• kulturelle Veranstaltungen,• Umwelt- und Naturschutzprojekte,• die Entwicklung von touristischen Projekten,• Bildungsinstitutionen,• den öffentlichen Verkehr. Es können auch Grundstücke erworben und erschlossen werden, welche für die weitere Entwicklung der Gemeinde von Bedeutung sind.
Mittelzufluss	Art. 12 Nettoerträge aus ausserordentlichen Einnahmen, namentlich aus gemeindeeigenen Liegenschaftengeschäften sind, soweit sie nicht <ol style="list-style-type: none">1. für die Deckung von Defiziten der Laufenden Rechnung,2. für die Äufnung des Kapitalausgleichskontos oder3. für Abschreibungen benötigt werden, dem Gemeindeentwicklungsfonds gutzuschreiben.
Zuständigkeit	Art. 13 Die Zuständigkeit für den Gemeindeentwicklungsfonds obliegt dem Gemeindepräsidium.

VI. Mehrwertabgabefonds⁴

Zweck	Art. 14 Mit dem Mehrwertabgabefonds dürfen die Kosten für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 RPG ⁵ übernommen werden.
Mittelzufluss	Art. 15 Mehrwertabgaben gemäss Mehrwertabgabeverordnung vom ... ⁶ werden diesem Fonds zugeschrieben.
Zuständigkeit	Art. 16 Die Zuständigkeit für den Mehrwertabgabefonds obliegt dem Planungsreferat.

VII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Der Gemeinderat ist befugt, künftige unentgeltliche Vermögenszuwendungen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers den Fonds zuzuweisen.

Künftige Vermögenszuwendungen

Art. 18

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ SHR 120.100

² SHR 611.100

³ Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom ...

⁴ Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom ...; Inkrafttreten am ...

⁵ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)

⁶ NRB (Nummer der Mehrwertabgabeverordnung)